2.

2.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 wird in folgender Fassung eingeführt:

„Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“